

## 3. Mehrstellenschalter für Meß- und Sondergeräte und Rundfunkempfänger

bestehend aus:

- 1 Zink-Druckguß-Schloß mit Kugelrastung, Achse und Mitnehmer,  
1 Statorhalter,  
1 Paketstelle sowie  
1 Schaltebene.

Der eingebaute Stator und Rotor sind aus Hartpapier Klasse III gestanzte, bestückt mit 2 Kontakten (Messingblech, galvanisch versilbert), 7 Kontaktfedern mit Haltern (Federmessing, galvanisch versilbert). Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis .....	2,21 DM
Mehrpreis je Paketstelle .....	0,03 DM
„ „ Schaltebene .....	0,54 DM
„ „ Kontaktfeder .....	0,08 DM
„ „ Kontakt .....	0,05 DM

## 4. Rasten für Mehrstellenschalter

bestehend aus:

- Zink-Druckguß-Schloß mit Kugelrastung, Mitnehmer und Achse.

Industrieabgabepreis .....	1,56 DM
----------------------------	---------

**Preisordnung Nr. 516.**  
— **Anordnung über die Preise für**  
**Empfängerröhren** —

**Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 folgende Nachlässe:

Miniaturröhren	} 50 »/o
Batterieröhren	
Harmonische Röhren	37 »/o
Oktalröhren	
Netzgleichrichterröhren	
A-Röhren	II %
C-Röhren	
Spezialröhren	

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

## § 2

Unter den Begriff „Empfängerröhren“ im Sinne dieser Preisordnung fallen:

Rundfunk-Empfängerröhren der Warengruppen-Nr. 36 65 00 00.

## § 3

(1) Für Empfängerröhren, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

## § 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt bei Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 3 % vom Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

## § 5

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 16,5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

## § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

## § 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen für Empfängerröhren gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich  
Minister